

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Nicht-  
eintreten auf das Konzessionsgesuch für eine Draht-  
seilbahn von Melano am Luganersee auf den Monte  
Generoso.

(Vom 7. Dezember 1888.)

---

Tit.

Die HH. Bucher und Durrer in Kägiswyl bewerben sich mit Gesuch vom 19. Oktober 1888 um die Konzession für eine Drahtseilbahn von Melano am Luganersee auf den Monte Generoso. Die Bahn würde in zwei Abtheilungen von 1030 und 1517 Meter Länge zerfallen, von denen die untere eingleisig mit Ausweichung in der Mitte erstellt und mit Wasserübergewicht als Motor betrieben werden soll, während die obere Abtheilung durchwegs einspurig projektirt ist und einen festen Motor in der Mitte erhalten würde. Für beide Abtheilungen sind zahlreiche Kurven und wechselnde Steigungen bis 590 ‰ vorgesehen.

Zur Begründung des Projekts wird angeführt, daß eine Bahn auf den Monte Generoso immer mehr Berechtigung erhalte infolge der namentlich seit Erstellung der Gotthardbahn, trotz der beschwerlichen Zugänge, von Jahr zu Jahr zunehmenden Besucherzahl.

Die Petenten führen an, es sei ihnen zwar nicht unbekannt, daß bereits an ein Initiativkomite die Konzession für eine Zahnradbahn ertheilt wurde, die aber wegen der großen Betriebskosten und der daraus sich ergebenden sehr zweifelhaften Rentabilität kaum zur Ausführung gelangen werde.

Das betreffende Initiativkomite habe wegen ihm unüberwindlich erscheinener Hindernisse sich gezwungen gesehen, „von der Anwendung eines der mit Recht beliebten billigen Seilbahnsysteme Umgang zu nehmen“. Durch Kombination von bereits bestehenden und im Bau befindlichen Systemen sei es Petenten gelungen, diese Schwierigkeiten zu überwinden und ein neues Projekt aufzustellen und vorzulegen, zu dessen Gunsten namentlich in Betracht falle, daß infolge des viel billigern Betriebes die Fahrtaxen bedeutend niedriger angesetzt werden könnten.

Der Staatsrath von Tessin hat schon unter der allerdings irrtümlichen Voraussetzung, es sei die s. Z. für eine Zahnradbahn von Capolago nach dem Monte Generoso ertheilte Konzession erloschen, sich dahin ausgesprochen, er würde einer Zahnradbahn aus verschiedenen Gründen gegenüber dem vorliegenden Projekt den Vorzug geben, erhebe indessen gegen Konzessionirung des letztern keine Einsprache, da es sich ja zur Zeit nicht um die Wahl zwischen den zwei Projekten handle. Nachdem sich aber die Regierung von Tessin vom dormaligen Inkraftbestehen der Konzession für die Zahnradbahn überzeugt hat, nimmt sie um so entschiedener für dieselbe Stellung und beantragt Abweisung des Konzessionsgesuches für die Drahtseilbahn, die sie als eine reine Privatspekulation ansieht, während der Charakter der Zahnradbahn doch ein etwas anderer sei. Diese entwickle sich nämlich auf verhältnißmäßig günstigem und sicherem Terrain und sei daher geeignet, auch der von ihr berührten Gegend gewisse Vortheile zu gewähren, was dagegen bei der Seilbahn nicht der Fall sei, deren in Aussicht genommenes Tracé vielmehr begründete Zweifel in der Richtung erzeuge, ob nicht einzelne Punkte beständiger Gefährdung durch Schneemassen oder durch Felsblöcke, die sich von dem steilen Gebirgshang loslösen, ausgesetzt sein würden.‡

Es wurde ferner auch dem Initiativkomite als Inhaber der am 2. Juli 1886 (EAS. IX, 51) ertheilten und am 31. Januar d. J. (ib. X, 9) vorbehaltlos um 2 Jahre, d. h. bis zum 2. Dezember 1889, verlängerten Konzession für eine von Capolago ausgehende Zahnradbahn mit Lokomotivbetrieb Gelegenheit gegeben, sich vernehmen zu lassen. Aus dessen Mittheilungen geht hervor, daß die Petenten das Komite eingeladen hatten, sich ihrem vorliegenden Projekte anzuschließen, daß jedoch das Komite aus Gründen der Betriebssicherheit und wegen der geringern Leistungsfähigkeit einer Seilbahn auf die Vorschläge nicht einzutreten beschloß, sondern auf Grund einer Offerte mit einem anderen Unternehmer Unterhandlungen betreffend Erstellung der Zahnradbahn anknüpfte. Trotz des aufgetauchten Konkurrenzprojektes seier. die Verhandlungen für

Beschaffung des Kapitals fortgesetzt worden, da nicht angenommen werden könne, daß für den gleichen Gegenstand zwei Konzessionen ertheilt und damit der Ruin beider Unternehmungen herbeigeführt werden wolle. Es glaubt das Komite ziemlich begründete Hoffnung zu haben, in kürzester Zeit das nöthige Kapital beschaffen und die Gesellschaft konstituiren zu können.

In Uebereinstimmung mit dem Staatsrathe von Tessin beantragen wir Ihnen, auf das vorliegende Konzessionsgesuch für eine Drahtseilbahn, wenigstens zur Zeit, nicht einzutreten.

Wir gelangen zu diesem Antrage zunächst schon im Hinblick auf die Stellungnahme der Kantonsregierung. Wie wir wiederholt auszuführen Gelegenheit hatten (s. Botschaften betreffend Verweigerung der Konzessionen für Drahtseilbahnen vom Ufer des Vierwaldstättersees auf den Seelisberg, vom 12. April 1887, von Weggis nach Rigikänzeli und eine Zahnradbahn von Weggis nach Staffelhöhe, vom 3. Dezember d. J.), ist Art. 4 des Eisenbahngesetzes so auszulegen, daß entgegen dem bestimmten Antrage der Kantonsregierung eine Konzession nur ausnahmsweise und dann zu ertheilen ist, wenn triftige Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen, und ist dem Antrage der Regierung um so mehr Gewicht beizulegen, je mehr ein Projekt nur lokalen Charakter hat und je weniger allgemeine Interessen es berührt. Die verneinende Entscheidung der Frage, ob im vorliegenden Falle solche Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, welche die Nichtberücksichtigung des Antrages der Kantonsregierung rechtfertigen könnten, bedarf kaum einer Erörterung. Dem Bedürfniß eines Schienenwegs auf den Monte Generoso wird die schon konzessionirte Lokomotivbahn vollständig genügen, neben welcher daher eine Seilbahn ganz überflüssig erscheint. Die Petenten gehen allerdings davon aus, daß die Zahnradbahn wegen zweifelhafter Rentabilität wohl kaum zur Ausführung gelangen werde, sie wollen also gewissermaßen ihr Projekt an die Stelle des anderen setzen. Wäre diese Voraussetzung der Nichtausführung der Zahnradbahn als richtig nachgewiesen, so würde dieser Umstand allerdings für die hier zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein, allein es ist dies nicht der Fall. Im Gegentheil lassen die Mittheilungen des Komite und ganz besonders der Umstand, daß demselben eine Offerte für Erstellung der Zahnradbahn um eine sogar niedrigere Summe, als sie für die Seilbahn vorgesehen ist, gemacht wurde, die baldige Realisirung als möglich und sogar wahrscheinlich erscheinen. Es ist demnach das bereits konzessionirte Unternehmen bis auf Weiteres als lebensfähig und dasjenige der HH. Bucher und Durrer als ein Konkurrenz- und nicht bloß als ein Ersatzprojekt zu betrachten. Sollte sich in der Folge die Zahnradbahn wirklich

als nicht ausführbar erweisen, so bleibt alsdann den heutigen Gesuchstellern unbenommen, sich unter Berufung auf die veränderte Sachlage um die Konzession für ihr Projekt zu bewerben.

Es sprechen übrigens auch gewichtige positive Gründe für die Zahnradbahn und gegen die Drahtseilbahn. Zunächst ist als Ausgangspunkt die Dampfschiff- und Eisenbahnstation Capolago entschieden günstiger als das unbedeutende Melano, wo erst noch eine Dampfschiffhaltstelle zu errichten wäre. Ferner, und darauf ist das Hauptgewicht zu legen, bietet die projektierte Lokomotivbahn ohne Zweifel in Bezug auf Betriebssicherheit wesentlich größere Garantie als das komplizierte Seilbahnprojekt, dessen technische Grundlagen von vornherein mindestens als sehr ungünstige zu bezeichnen sind (zahlreiche enge Kurven, starke und in Kurven liegende Gefällsbrüche u. s. w.) und jedenfalls wesentliche Modifikationen erleiden müßten. Auch ist auf die geringere Leistungsfähigkeit der Drahtseilbahn und das von der Regierung betonte ungünstige Tracé an einem steilen, lockern Gebirgshang, der die stete Gefahr von Steinschlägen mit sich bringt, hinzuweisen und endlich der Umstand zu erwähnen, daß die Zahnradbahn auch der von ihr berührten Gegend Dienste leisten könnte, während dies bei der Seilbahn nicht der Fall wäre.

Das vorliegende Konzessionsgesuch muß, wie diejenigen für neue Rigibahnen, als das Produkt einer ungesunden Konkurrenz bezeichnet werden, und das über diesen Punkt in den Botschaften zu jenen Projekten Gesagte findet im Ganzen hier gleichfalls Anwendung, wenn auch insofern die Verhältnisse etwas andere sind, als die Zahnradbahn auf den Monte Generoso noch nicht, wie die Vitznau-Rigibahn, in Betrieb sich befindet.

Indem wir Ihnen, Tit., den nachstehenden Beschlusentwurf zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diesen Anlaß zur Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Dezember 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf)

## Bundesbeschuß

betreffend

Nichteintreten auf das Konzessionsgesuch für eine Drahtseilbahn von Melano am Luganersee auf den Monte Generoso.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der HH. Bucher und Durrer in Kägiswyl, vom 19. Oktober 1888;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Dezember 1888,

b e s c h l i e ß t :

1. Auf das Konzessionsgesuch der HH. Bucher und Durrer in Kägiswyl für eine Drahtseilbahn von Melano am Luganersee auf den Monte Generoso, vom 19. Oktober 1888, wird nicht eingetreten.
  2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die normalspurige Eisenbahn von Chur nach Thuisis und die schmalspurige Fortsetzung von Thuisis bis zur Filisurer Brücke und eventuell Bellaluna.

(Vom 10. Dezember 1888.)

Tit.

In Art. 5 der Konzession für eine normalspurige Eisenbahn von Chur nach Thuisis und eine schmalspurige Fortsetzung von Thuisis bis zur Filisurer Brücke und eventuell Bellaluna, vom 26. April 1887 (E.A.S. IX, 240 ff.), wurde zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Statuten eine Frist von 18 Monaten festgesetzt, die mithin am 26. Oktober d. J. zu Ende ging.

Da es dem Konzessionsinhaber, Herrn Sebastian Hunger, Advokat in Thuisis, trotz seiner Bemühungen nicht gelang, die erforderlichen finanziellen Mittel für Ausführung des Unternehmens zu beschaffen, so sah sich derselbe genöthigt, mit Gesuch vom 25. Juli 1888 um Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist einzukommen. Von einer ausführlichen Wiedergabe der Begründung des Gesuchs können wir hier Umgang nehmen, da dieselbe in dem Ihnen gedruckt vorliegenden Memorial vom 20. November 1888 größtentheils enthalten ist und da überdies die wesentlichen Argumente in der nachfolgenden Erörterung ihre Berücksichtigung finden werden. Erwähnt sei bloß, daß sich Petent eventuell der in andern Fällen bei Fristverlängerungen angebrachten Klausel, daß der Konzessionär

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Nichteintreten auf das Konzessionsgesuch für eine Drahtseilbahn von Melano am Luganersee auf den Monte Generoso. (Vom 7. Dezember 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1888
Date	
Data	
Seite	1093-1098
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 192

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.